

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen zieht vors Bundesgericht

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) hat Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern, in welchem dem DBT die Parteistellung in tierschutzrechtlichen Strafverfahren abgesprochen wurde, eingereicht.

Der DBT war die einzige Organisation, die den Tieren seit 1996 in tierschutzstrafrechtlichen Verfahren innerhalb des Kantons Bern eine Stimme vor Gericht geben konnte, dies auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011. Er intervenierte, wenn Behörden vorschnell Tierquälereifälle ad acta legen und gewährleistete, dass Tiere, die Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung werden, in Rechtsprozessen Gerechtigkeit erfahren. Der DBT übte diese Parteirechte seit Jahren unabhängig und konsequent, aber mit Augenmass, durch motivierte, ehrenamtliche juristische Mitarbeitende (aktuell: MLaw Alexandra Spring/ RA MLaw Helen Holzapfel) aus. Dies bestätigen auch Vertreter des Kantons und der Landwirtschaft.

Nach jahrelanger erfolgreicher Tätigkeit des DBT für die Tiere kommt das Obergericht des Kantons Bern unerwartet zur Auffassung, dass das kantonale Recht nicht bundesrechtskonform sei bzw. gegen die im Jahr 2011 in Kraft getretene eidgenössische Strafprozessordnung verstosse. Im Hinblick auf die damalige Änderung des Strafprozessrechts wurde für die bereits vorbestehende Parteistellung des DBT eigens ein Artikel im kantonalen Landwirtschaftsgesetz geschaffen, der im Einklang mit der neuen Gesetzgebung steht. Der DBT ist in Wahrnehmung seiner Parteirechte in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) unterstellt und damit fest in die Behördenorganisation des Kantons Bern eingebunden. Die Bezeichnung des DBT als Behörde kraft gesetzlicher Grundlage sowie dessen Einbindung in die VOL verleihen dem DBT im Rahmen seines Aufgabenbereichs öffentlich-rechtlichen Charakter. Das Obergericht des Kantons Bern sah dies aber anders und erwägte in seinem kürzlich verfassten Beschluss, dass der DBT als privatrechtlicher Verein keine Behörde und damit nicht legitimiert sei, vor Gericht Parteirechte auszuüben.

Der DBT ist entschlossen anderer Ansicht. So sei entgegen der Auffassung des Obergerichts beispielsweise im Zusammenhang mit der Interpretation von Art. 104 Abs. 2 StPO nicht von einem Behördenbegriff im engeren Sinn auszugehen.

Einer privatrechtlichen Organisation können durchaus behördliche Aufgaben übertragen werden, dies zeigt auch ein Beispiel aus einem anderen Rechtsbereich, in welchem einer Stiftung gar auf Bundesebene behördliche Aufgaben übertragen wurden.

Mit dem Schritt ans Bundesgericht setzt sich der DBT nun dafür ein, dass die bereits in den 1990-er Jahren vom Berner Stimmvolk gewollten Parteirechte für Tiere weiterhin Bestand haben. Wie sich am Beispiel aktueller Fälle (z.B. Hefenhofen/ TG) gezeigt hat, wäre eine Beschwerdemöglichkeit einer unabhängigen Stelle nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz unabdingbar, um den gesetzmässigen Tierschutzvollzug sicherzustellen.

Wir sind deshalb zuversichtlich, dass das Bundesgericht unsere Eingabe im Hinblick auf das grosse öffentliche Interesse demnächst wohlwollend prüfen wird.

Es darf nicht sein, dass die Tiere einmal mehr die Verlierer sind!